

gerade von der neueren Forschung so massenhaft aufgedeckt worden sind, frei geblieben ist¹.

Nur an ganz wenigen dieser Stücke — sie gehören zu den älteren — ist überhaupt je ernstlich gezweifelt worden; aber der Verdacht hat sich keinem von ihnen gegenüber als begründet erwiesen². Hier möchte ich nun auf den merkwürdigen Zustand eines jüngeren Diploms aufmerksam machen, der, selbst wenn er nicht einen Verdacht zu begründen vermag, doch auf alle Fälle ein diplomatisches Interesse bietet.

Die Urkunde Lothars III. für Einsiedeln, Stumpf 3309³, vom 15. Juli 1136, ist unanfechtbar; ihre Urschrift ist von der Hand des Schreibers geschrieben, der vom Herbst 1132 bis zum Herbst 1136 alle Urkunden des Kaisers, bei denen nicht die Partei mitwirkte, mündiert zu haben scheint⁴; das wundervoll ausgeprägte und konservierte Siegel ist unverdächtig an ihr befestigt. Die Originalität des Stückes, die Hidber grundlos — wie so oft — bezweifelt hatte⁵, steht, nimmt mans als Ganzes, absolut fest. Zu diesem Urteil

1) Nur eine Papsturkunde, Leo VIII. Jaffé-L. † 3708 (vgl. Ringholz, Wallfahrtsgesch. v. Eins. S. 312 ff., mir nicht zugänglich) ist, wohl erst im späteren Mittelalter, gefälscht worden. Oder vielmehr verfälscht: Brackmann l. c. hält echte Vorlage für sicher. Ich führe dafür insbesondere die weitgehende Uebereinstimmung des zweiten Teiles mit der gleichfalls verfälschten Bulle für Schuttern vom vorhergehenden Tage, Jaffé-L. † 3707 an. 2) DO. I. 276 und DO. II. 122 wurden von Sickel in Kaiserurkunden in der Schweiz S. 78 ff. für gefälscht und in der Vorbemerkung zu dem DO. I. noch für sehr verdächtig erklärt, dann aber in der Vorbemerkung zu dem DO. II. als äusserlich und innerlich echt anerkannt. v. Ottenthal, Regesta Imperii II., nr. 871 hat sich dieser neuerlichen Beurteilung des DO. I., was den Inhalt betrifft, angeschlossen, das Stück aber äusserlich als angebliches Original aufgefasst. Doch lässt sich die Originalität m. E. mit der Analogie des DO. II. 182 verteidigen. Auch diese Urkunde hatte Sickel (Kaiserurk. i. d. Schw. S. 85 ff.) verworfen. In der Vorbemerkung der Ausgabe nahm er das zurück, indem er entschied, das Stück sei zwar 'ausserhalb der Kanzlei verfasst und geschrieben', aber es sei 'zweifelsohne für das Diktat ein Concept des H.A. und desgleichen dann als Schreibmuster das von diesem Notar mündierte D. 181 benutzt worden'. Sollte es nicht ebenso zu erklären sein, dass DO. I. 276 'Nachzeichnung' einer von dem Notar It.A. geschriebenen Urkunde ist? Seine Besiegelung erscheint einwandfrei, und wo sonst als in der Reichskanzlei konnte seinem Schreiber eine Ausfertigung jenes italienischen Notars zu Gesichte kommen? Man mag vermuten, er habe sie und das besiegelte Pergament erschlichen; aber es ist kaum mehr Sache der Diplomatik, diese Frage zu entscheiden. 3) Zuletzt gedruckt bei Böhmer, Acta imperii selecta p. 77. Vom gleichen Datum ein zweites Diplom für Einsiedeln, Stumpf 3808, von derselben Hand geschrieben; es betrifft die Stiftung des Nonnenklosters Fahr und seine Inkorporation in Einsiedeln. 4) Vgl. J. Schultze, Die Urkunden Lothars III. (Innsbruck 1905) S. 27 f. 5) Schweitzerisches Urkundenregister Bd. I, nr. 1698 und Bd. II, S. LX f.